Aktuelle Satzung (Stand 2015)	Arbeitsexemplar 2015
§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name , Sitz , Geschäftsjahr
§ 2 Zweck	§ 2 Zwecke, Ziele
§ 3 Geschäftsjahr (nun in § 1)	§ 3 Gemeinnützigkeit (neu)
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft (nun § 7)	§ 4 Verbandsmitgliedschaft (neu)
§ 5 Rechte und Pflichten (nun in § 8)	§ 5 Protektorat (neu)
§ 6 Verlust der Mitgliedschaft (nun in § 9)	§ 6 Gliederung
§ 7 Gliederung des RSB (nun § 6)	§ 7 Erwerb der unmittelbaren und besonderen Mitgliedschaft
§ 8 Organe (nun § 11)	§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 9 Delegiertenversammlung (nun § 12)	§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 10 Jugend des RSB (nun § 13)	§ 10 Beiträge, Gebühren
§ 11 Präsidium (nun § 14)	§ 11 Organe
§ 12 Gesamtvorstand (nun § 15)	§ 12 Delegiertenversammlung
§ 13 Gebietsvorstand (nun § 16)	§ 13 Jugend des RSB
§ 14 Bezirksvorstände (nun in § 6)	§ 14 Präsidium
§ 15 Kreisvorstände <mark>(entfällt)</mark>	§ 15 Gesamtvorstand
§ 16 Ausschüsse (nun § 18)	§ 16 Gebietsvorstand
§ 17 Sport (nun § 19)	§ 17 Rechnungsprüfer (neu)
§ 18 Abstimmungen (nun § 20)	§ 18 Ausschüsse
§ 19 Ehrenamtliche Tätigkeit und Haftung (nun § 22 und § 23)	§ 19 Sport
§ 20 Anti-Doping-Regelung (nun § 21)	§ 20 Abstimmungen
§ 21 Daten und Datenschutz (nun § 24)	§ 21 Anti-Doping-Regelung
§ 22 Zweckvermögen (nun in § 2)	§ 22 Vergütung der Verbandstätigkeit
§ 23 Auflösung <mark>(nun § 25)</mark>	§ 23 Haftung
	§ 24 Daten und Datenschutz
	§ 25 Auflösung
	Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen
	gleichermaßen die männliche und weibliche Form. Lediglich aus
	Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung
	beider Formen verzichtet.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Rheinischer Schützenbund e.V. 1872". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Leichlingen. Der Rheinische Schützenbund wird im weiteren RSB genannt.

# §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt als Verband den Namen "Rheinischer Schützenbund e.V. 1872", im Weiteren RSB genannt. Er ist Landesfachverband des Deutschen Schützenbundes e.V. für Schießund Bogensport innerhalb seiner Verbandsgrenzen in den heutigen Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.
- 2. Er hat seinen Sitz in Leichlingen und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

- Der RSB ist der freiwillige Zusammenschluss rheinischer Schützenvereine zur Förderung des Schießsportes und zur Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums. Der RSB ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V. (DSB) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- 2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet; er erstrebt keinen Gewinn. Der RSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen in gemeinnützigem Einsatz nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des RSB. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des RSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den RSB keine Ansprüche auf Zahlung

### § 2 Zwecke, Ziele

- 1. Die Zwecke und Ziele des RSB sind:
  - a) die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege des Schießund Bogensports als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport,
  - b) die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Bereich des RSB,
  - c) die Pflege und Wahrung des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil des kulturellen Lebens,
  - d) die Förderung der Jugendhilfe durch die Jugendpflege sowie Förderung des Nachwuchses im Schieß- und Bogensport,
  - e) die Unterstützung und Beratung der Behörden, Organisationen und Mitgliedsvereine in schieß- und bogensportlichen Fragen, Versicherungsangelegenheiten sowie aller sonstigen verwaltungs- und organisationstechnischen Fragen.
  - f) die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und mittelbaren Mitgliedern,

des Wertes eines Anteils am Vermögen des RSB.

- 5. Seine Ziele verwirklicht der RSB durch:
  - a) die Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften (lt. Satzung des Deutschen Schützenbundes und der Satzung und Ordnung der Landessportbünde (LSB)).
  - b) die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport,
  - c) die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Verein, Kreis, Bezirk, Gebiet und auf Landesebene,
  - d) die Unterstützung und Beratung der Behörden, Organisationen und Mitgliedsvereine in schießsportlichen Fragen, Versicherungsangelegenheiten usw.,
  - e) die Zusammenarbeit mit den Landessportbünden Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz als Fachverband für den Schießsport,
  - f) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unseres kulturellen Lebens.
  - g) die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern.

- g) die Erstellung und der Erwerb sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem RSB gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im RSB-Eigentum stehenden Gegenstände,
- h) die Beteiligung an Kooperationen.
- 2. Zur Erreichung der in § 2 Nr. 1 verzeichneten Zwecke und Ziele ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

§ 3	3 Ges	chäf	itsja	hr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 3 Gemeinnützigkeit

- Der RSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3. Er ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des RSB. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des RSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den RSB keine Ansprüche

auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des RSB.

# § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Unmittelbares Mitglied des RSB können eingetragene Schützenvereine in ihrer Gesamtheit und schießsporttreibende Abteilungen von eingetragenen Sportgemeinschaften werden, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist. Ausnahmen zur Eintragung ins Vereinsregister sind durch die Entscheidung des Gesamtvorstandes im Einzelfall möglich. Die Zwecke der Schützenvereine und der schießsporttreibenden Sportgemeinschaftsabteilungen müssen satzungsgemäß mit dem §2 der Satzung des RSB übereinstimmen.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Der Gesamtvorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein

## § 4 Verbandsmitgliedschaft

- Der RSB ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V. (DSB) und der zuständigen Landessportbünde und /oder der zuständigen Fachschaften/Fachverbände für Sportschießen für die entsprechenden Landesgebiete in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.
- Der RSB erkennt deren Satzungen, Richtlinien, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen sowie die der übergeordneten Organisationen als verbindlich an.

**Formatiert:** Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm

LISTE Lene. 6 cm

Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen dessen Entscheidung steht dem Gesuchsteller Beschwerde an die Delegiertenversammlung zu. Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Satzungen und die Ordnungen des RSB und DSB an. Der aufgenommene Verein erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten und die Daten seiner Mitglieder an über- und untergeordnete Verbände und Untergliederungen weitergeleitet und von diesen verarbeitet werden (s. auch § 20 Datenschutz).

- 3. Mittelbare Mitglieder des RSB werden durch die Aufnahme eines Vereins die diesem angehören- den Einzelpersonen.
- 4. Die Mitgliedschaft im RSB kann jedoch bei einer Mitgliedschaft in anderen schießsporttreibenden Organisationen versagt werden, wenn diese Organisationen dem DSB oder entsprechenden internationalen Verbänden, denen der DSB angehört, nicht angeschlossen sind. Eine Ausnahme bilden nur Verbände, mit denen der DSB oder der RSB besondere Vereinbarungen getroffen haben.
- 5. Einzelpersonen, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Präsident, der nach dem Ausscheiden aus dem Amt zum Ehrenmitglied ernannt wird, ist Ehrenpräsident.
- 6. Die selbstständigen Untergliederungen (Kreise und Bezirke) sind beitragsfreie Mitglieder.

3. Über Mitgliedschaften in weiteren Organisationen entscheidet der Gesamtvorstand des RSB mit einer zweidrittel Mehrheit.

**Formatiert:** Schriftartfarbe: Automatisch

#### § 5 Rechte und Pflichten

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt:
- a) an der Delegiertenversammlung und sonstigen Veranstaltungen des RSB teilzunehmen. Die

Rechte der unmittelbaren Mitglieder werden durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte ihres jeweils entsendenden Vereins) ausgeübt. Jeder Verein, der den RSB-Beitrag bezahlt hat, hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch ein bevollmächtigtes Mitglied des jeweiligen Vereins ausgeübt. Das Stimmrecht kann nicht auf einen anderen Verein übertragen werden.

b) die Vergünstigungen von durch den RSB abgeschlossenen Kollektivverträgen und -

#### § 5 Protektorat

- Der Rheinische Schützenbund kann sich einen Protektor wählen. Das Protektorat hat symbolischen, rein repräsentativen und beratenden Charakter. Das Protektorat ist nicht kommerziell ausgerichtet.
- Der Protektor wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Dem vorgeschlagenen Protektor bleibt es vorbehalten, eine solche Wahl anzunehmen oder abzulehnen.

versicherungen in Anspruch zu nehmen;

- c) Zuschüsse aus öffentlichen Förderungsmitteln nach den hierfür geltenden Richtlinien zu beantragen,
- d) die Beratung des RSB in satzungsgemäßen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.
- 2. Die unmittelbaren Mitglieder (Vereine) sind verpflichtet,
- a) die Interessen des RSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Ordnungen und Anordnungen zu befolgen.
- b) alle mittelbaren Mitglieder (d. h. die Mitglieder der RSB-Mitgliedsvereine) an den Landesverband zu melden, den RSB-Beitrag bis zum 31.01. zu zahlen; Vereinsmitglieder, die im Lauf des Jahres beitreten, unverzüglich zu melden und ausscheidende Vereinsmitglieder unverzüglich abzumelden.
- 3. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des RSB.

  Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Zuwendungen aus Mitteln des RSB erfolgen nur für Verwendungszwecke in Sinne dieser Satzung

- Das Protektorat ist auf Lebenszeit des Protektors ausgelegt. Es bleibt Protektor und RSB allerdings freigestellt, aus wichtigem Grund das Protektorat aufzukündigen. Im Falle des RSB ist dafür die einfache Mehrheit einer Delegiertenversammlung erforderlich.
- 4. Der Protektor ist beratendes Mitglied im Gesamtvorstand ohne Stimmrecht.

## § 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft eines unmittelbaren Mitglieds erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn ein Verein sich auflöst oder seinen Beitrag nicht entrichtet.
- 2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum RSB ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.
- 3. Der Austritt eines unmittelbaren Mitglieds ist nur am Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bleibt bestehen.
- 4. Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen sonstige Ordnungen oder gegen Anordnungen von Organen oder für den RSB tätigen Mitarbeitern verstoßen, werden in der Disziplinarordnung geregelt. Als Disziplinarmaßnahmen können verhängt werden:
- 1. Verwarnung,
- 2. Verweis.
- 3. zeitliche oder dauernde Amtsunwürdigkeit eines mittelbaren Mitgliedes,
- 4. Veranstaltungssperre,
- 5. Ausschluss eines unmittelbaren Mitglieds.

Der Ausschluss eines unmittelbaren Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des RSB verstößt, dessen Ordnungen oder Anordnungen gröblich missachtet, gegen einen Beschluss eines Bundesorgans verstößt oder die Interessen des RSB gefährdet hat. Zur Ermittlung, Anhörung und Schlichtung kann das Präsidium den Disziplinarausschuss einsetzen. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums. Gegen den Ausschluss durch den Gesamtvorstand hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde

## § 6 Gliederung

- 1. Der RSB gliedert sich in Gebiete und Bezirke als Organisationsstrukturen.
- Die Gebiete sind Regionalstrukturen des Verbandes und rechtlich nicht selbständig. Das Gebiet Nord umfasst alle Bezirke innerhalb der Verbandsgrenzen im Bundesland Nordrhein-Westfalen, das Gebiet Süd alle Bezirke innerhalb der Verbandsgrenzen im Bundesland Rheinland-Pfalz.
- 3. Die Hauptaufgabe der Gebiete ist die Vertretung der Interessen des RSB je nach Gebietszugehörigkeit in und gegenüber
  - dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen (Gebiet Nord),
  - der Fachschaft Sportschießen in Nordrhein-Westfalen (Gebiet Nord)
  - dem Landessportbund Rheinland-Pfalz (Gebiet Süd),
  - dem Sportbund Rheinland durch den Fachverband Sportschießen Rheinland (Gebiet Süd)
  - dem Sportbund Rheinhessen durch den Fachverband Sportschießen Rheinhessen (Gebiet Süd),
  - den Ländern Nordrhein-Westfalen (Gebiet Nord) und Rheinland-Pfalz (Gebiet Süd), sowie den nachgeordneten Behörden.
- 4. Weitere Aufgaben für die Gebiete werden in einer Ordnung geregelt.
- 5. Die Bezirke sind eigenständige, rechtlich selbständige, gemeinnützige und ins Vereinsregister eingetragene Verbandsuntergliederungen. Für sie sind die Satzung und Ordnungen des RSB bindend. Sie sind steuerrechtlich selbstständig im Sinne des § 1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und verfolgen

bei dem Präsidium einzulegen. Das Präsidium legt die Beschwerde der nächsten Delegiertenversammlung vor, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).

- 6. Im Falle von finanziellen Problemen oder bei Insolvenz hat kein Bezirk oder ein Mitglied des Bezirkes Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch den RSB. Sollte ein Bezirk insolvent werden oder in der Regel länger als 2 Jahre seine Gemeinnützigkeit verlieren, erlischt seine Eigenschaft als Untergliederung des RSB. In einem solchen Fall ist der RSB verpflichtet, für die Gründung eine neue Bezirksstruktur als Gliederungsform des RSB zu sorgen.
- 7. Die Bezirke sind dafür verantwortlich, dass alle ihre Mitglieder (direkte und indirekte) gemäß § 6, Abs. 1 und § 6, Abs. 3 dem RSB vollständig gemeldet werden.
- 8. Die Zusammensetzung der Bezirksvorstände wird durch die Satzung der jeweiligen Bezirke geregelt. Die Bezirksvorstände vertreten ihre Bezirke in den Organen und Ausschüssen des RSB.
- 9. Die Bezirke vertreten in ihrem Bereich die Interessen des RSB sowie die Interessen der in ihrem Bereich ansässigen Mitglieder.
- 10. Die Bezirke dürfen als Gliederungsform nur in dem vom RSB zugewiesen geographischen Gebiet tätig werden. Ein Gliederungsplan, aus dem der geografische Zuschnitt der Untergliederungen und die Zugehörigkeit der Mitgliedsvereine hervorgeht, wird vom RSB erstellt. Änderungen zum Gliederungsplan bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes des RSB.
- 11. Es steht den Bezirken frei, sich selbst in Kreise weiter zu gliedern. Solche Kreise sind dann lediglich Gliederungsformen der jeweiligen Bezirke und nicht des RSB. Die Aufsicht über die Kreise unterliegt ausschließlich den entsprechenden Bezirken.
- 12. Der RSB regelt seine Angelegenheiten ergänzend zu dieser Satzung grundsätzlich durch Ordnungen, die die Bezirke und ggf. die Kreise ausdrücklich

**Formatiert:** Schriftartfarbe: Automatisch

anerkennen. Die Bezirke und ggf. die Kreise sowie deren gewählte Vertreter unterwerfen sich weiterhin der Disziplinarordnung des RSB.

13. Die Bezirke als selbständige Untergliederungen sind beitragsfreie Mitglieder mit je 1 Stimme im Gesamtvorstand und in der Delegiertenversammlung.

# § 7 Gliederung des RSB

- 1. Der RSB gliedert sich in die Gebiete die Bezirke die Kreise. Die Gebiete, Bezirke und Kreise vertreten in ihrem Bereich die Interessen des RSB sowie die in ihrem Bereich ansässigen Vereine.
- 2. Die Kreise sind nach ihrer geografischen Lage Untergliederungen der zugehörigen Bezirke im RSB. Die Bezirke sind nach ihrer geografischen Lage Untergliederungen der zugehörigen Gebiete im RSB. Die Gebiete sind nach ihrer geografischen Lage Untergliederungen des RSB. Es wird ein Gliederungsplan erstellt, Änderungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- 3. Die Bezirke werden von den Bezirksvorsitzenden geleitet und von diesen dem RSB gegenüber vertreten. Die Aufgaben der Bezirke werden von den Bezirksvorständen wahrgenommen, die nach den Ordnungen und Richtlinien des Verbandes arbeiten. Die Zusammensetzung der Bezirksvorstände wird durch die Satzung der jeweiligen Bezirke geregelt. Die Bezirke haben die Stellung einer Verbandsuntergliederung. Sie sind steuerrechtlich selbständig im Sinne des § 1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen die Bezirke die rechtliche Selbständigkeit. Sie richten ihre Satzungen nach der Satzung, den Entscheidungen, Ordnungen und Richtlinien des RSB aus.
- 4. Die Kreise werden von den Kreisvorsitzenden geleitet und von diesen dem RSB und dem zugehörigen Bezirk gegenüber vertreten. Die Aufgaben der Kreise werden von den Kreisvorständen wahrgenommen,

## § 7 Erwerb der unmittelbaren und besonderen Mitgliedschaft

- 1. Unmittelbares Mitglied des RSB, im Weiteren Mitglied genannt, können ins Vereinsregister eingetragene gemeinnützige Schützen-, Schieß- und Bogensportvereine in ihrer Gesamtheit und schieß- und bogensporttreibende Abteilungen von ins Vereinsregister eingetragenen gemeinnützige Mehrspartenvereinen werden.
- 2. Ausnahmen zur Eintragung ins Vereinsregister und der Gemeinnützigkeit sind ausschließlich durch die Entscheidung des Gesamtvorstandes des RSB im Einzelfall möglich. An diese Entscheidung sind auch die Bezirke und ggf. deren Kreise gebunden. Zwecke und Ziele der Mitglieder dürfen § 2 der Satzung des RSB nicht widersprechen.
- a) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich bei der RSB-Geschäftsstelle eingereicht werden.
  - b) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Dazu sind die entsprechenden Bezirke und ggf. Kreise anzuhören. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält von der Verbandsgeschäftsstelle eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
  - c) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen diese Entscheidung kann der Antragssteller Einspruch an die Delegiertenversammlung einlegen, die über die Angelegenheit endgültig entscheidet.

**Formatiert:** Schriftartfarbe: Automatisch

**Formatiert:** Schriftartfarbe: Automatisch

die nach den Ordnungen und Richtlinien des Verbandes und Bezirkes arbeiten. Die Kreise haben die Stellung einer Verbandsuntergliederung. Sie können steuerrechtlich selbständig im Sinne des § 1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) sein und verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen die Kreise die rechtliche Selbständigkeit. In diesem Fall wird die Zusammensetzung der Kreisvorstände wird durch die Satzung der jeweiligen Kreise geregelt. Sie richten ihre Satzungen nach der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien des RSB und Bezirkes aus.

5. Der RSB regelt seine Angelegenheiten ergänzend zu dieser Satzung grundsätzlich durch Ordnungen und Richtlinien, die die Bezirke und Kreise anerkennen. Zu diesem Zweck erlässt er die Geschäftsordnung für Untergliederungen des RSB. Diese gilt als Mindestanforderung der Satzung für die Kreise und Bezirke

- e) Mit der Aufnahme wird das Mitglied auch mittelbares Mitglied im Deutschen Schützenbund und erkennt damit die Satzungen und Ordnungen des DSB an. Gleichzeitig ist eine Aufnahme in den zuständigen Landessportbund nachzuweisen.
- f) Mit der Aufnahme im RSB wird das Mitglied auch unmittelbares Mitglied in dem entsprechenden Bezirk und ggf. Kreis. Die geographische Zuordnung zu Bezirken und Kreisen wird vom RSB festgelegt. Nach einer Aufnahme gemäß § 7, 3 b) haben Bezirke und Kreise kein Recht, die Aufnahme in diesen Untergliederungen zu verweigern.
- g) Das aufgenommene Mitglied (unmittelbares Mitglied) erklärt sich damit einverstanden, dass Vereinsdaten und personenbezogene Daten seiner Mitglieder (mittelbare Mitglieder) an über- und untergeordnete Verbände und Untergliederungen weitergeleitet und verarbeitet werden (siehe auch § 20 Datenschutz dieser Satzung).
- 4. Mittelbare Mitglieder des RSB (Mitglieder der Mitgliedsvereine) werden durch die Aufnahme eines Mitgliedes (Verein) die diesem angehörenden natürlichen Personen.
- 5. Besondere Mitglieder können Vereine und Verbände werden, die die Zwecke des RSB erfüllen und dessen Satzung anerkennen. Die Rechte und Pflichten müssen in einem Vertrag festgelegt werden.
- 6. Einzelpersonen, die sich um den RSB hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben eine (1) Stimme in der RSB-Delegiertenversammlung

Ein Präsident, der nach dem Ausscheiden aus dem Amt zum Ehrenmitglied ernannt wird, ist Ehrenpräsident.

Weitere Ehrungen regelt eine Ehrungsordnung.

Formatiert: Schriftart: Arial

Formatiert: Einzug: Links: 1,35 cm

# § 8 Organe

- 1. Die Organe des RSB sind:
- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Jugend-Delegiertenversammlung
- c) das Präsidium
- d) der Gesamtvorstand
- e) die Gebietsvorstände
- f) die Bezirksvorstände
- g) die Kreisvorstände
- h) der Jugendausschuss
- j) der Jugendvorstand
- 2. Die Amtszeit des Präsidiums, der Gebiets-, Bezirks- und Kreisvorstände sowie der von den Organen des RSB bestellten Mitarbeiter beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre wird ein Teil des Präsidiums bzw. der Vorstände neu gewählt (s. § 11 Präsidium). Nähere Ausführungen werden in der Ordnung für die Kreise, die Bezirke und die Gebiete gemacht. Die jeweiligen Neuwahlen sind alle im gleichen Jahr durchzuführen.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt:
  - a) an der Delegiertenversammlung und sonstigen Veranstaltungen des RSB teilzunehmen. Die Rechte der unmittelbaren Mitglieder werden durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte ihres jeweils entsendenden Vereins bzw.- Bezirks) ausgeübt,
  - b) die Vergünstigungen von durch den RSB abgeschlossenen Kollektivverträgen und -versicherungen in Anspruch zu nehmen,
  - c) Zuschüsse aus öffentlichen Fördermitteln nach den hierfür geltenden Richtlinien zu beantragen,
  - d) die fachliche Beratung durch den RSB, die die Zwecke und Ziele des RSB betreffen, in Anspruch zu nehmen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Interessen des RSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung und Ordnungen zu befolgen,
  - b) alle eigenen Mitglieder an den RSB zu melden. Vereinsmitglieder, die im Lauf des Jahres beitreten, sind unverzüglich zu melden,
  - c) den RSB-Beitrag fristgerecht zu zahlen.
  - d) Die unmittelbaren Mitglieder sowie Bezirke sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung

unverzüglich dem Präsidium des RSB schriftlich anzuzeigen.

### § 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des RSB. Sie tritt jährlich einmal zusammen und wird vom Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt entweder über die Verbandszeitung, per Brief oder auf der Homepage des RSB. Zusätzlich kann auch per Email eingeladen werden. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse.

Ab dem Jahr 2012 findet alle zwei Jahre ein großer Rheinischer Schützentag (über 2 Tage) statt. In den geraden Jahren (ab 2012) wird nur noch die Delegiertenversammlung durchgeführt und in den ungeraden Jahren (ab 2013) der große Schützentag (zwei Tage).

- 2. Die Delegiertenversammlung besteht aus
- a) den Delegierten der Vereine gemäß § 5, Abs. 1,
- b) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
- c) den Kreisvorsitzenden oder ihren Stellvertretern,
- d) den Ehrenmitgliedern.
- 3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums,
- b) die Neuwahl und die Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern,
- c) die Entlastung des Präsidiums,
- d) die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und des Gesamtvorstandes (§ 12 Abs. 3f),
- e) die Wahl von vier Rechnungsprüfern. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Jedes Jahr wird ein Rechnungsprüfer gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft eines unmittelbaren Mitglieds endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
- Der Austritt eines unmittelbaren Mitglieds ist nur am Ende des Geschäftsjahres des RSB zulässig und muss der Geschäftsstelle spätestens bis zum 15.11. schriftlich erklärt werden. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- 3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum RSB ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.
- 4. Gegen mittelbare und unmittelbare Mitglieder sowie Bezirke und ggf. Kreise bzw. deren gewählte Vertreter, die gegen die Satzung oder Ordnungen verstoßen, können folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:
  - a) Verwarnung,
  - b) Verweis,
  - c) zeitliche oder dauernde Amtsunwürdigkeit eines mittelbaren Mitgliedes,
  - d) Veranstaltungssperre,
  - e) Ausschluss eines mittelbaren oder unmittelbaren Mitglieds
  - f) Aberkennung der Funktion einer Gliederungsform des RSB für einen Bezirk

Weiteres regelt eine Disziplinarordnung.

Der Ausschluss eines mittelbaren und unmittelbaren Mitglieds sowie eines Bezirkes bzw. dessen gewählter Vertreter kann erfolgen, wenn sie:

**Formatiert:** Schriftartfarbe: Automatisch

- f) die Wahl des stellvertretenden Schatzmeisters,
- g) die Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltsplanes,
- h) die Festsetzung des RSB-Beitrages,
- i) Satzungsänderungen,
- i) die Auflösung des RSB.
- 4. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Der Präsident kann die Versammlungsleitung auf eine Person seiner Wahl delegieren. Über den Verlauf der Tagung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss in der Verbandszeitung, per Brief, per Email oder auf der Homepage des RSB innerhalb von sechs Monaten veröffentlicht werden.
- 5. Die außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des RSB es erfordert oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
- 6. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mindestens drei Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingereicht und von dieser dem Gesamtvorstand mitgeteilt werden. Bei verspäteter Einreichung entscheidet die Versammlung über die Zulassung.

- a) gegen die Satzung oder Ordnungen des RSB verstößt,
- b) grobfahrlässig oder vorsätzlich die Vorgaben missachtet,
- c) gegen einen Beschluss eines RSB-Organs verstößt,
- d) die Interessen des RSB gefährdet,
- e) trotz einer dritten schriftlichen Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 6. Falls ein Bezirk gemäß § 8 Abs. 5 ausgeschlossen wird, betrifft dies nicht automatisch die Mitglieder dieses Bezirkes (direkte Mitglieder des Verbandes). In einem solchen Fall ist der RSB verpflichtet, für die Gründung eine neue Bezirksstruktur als Gliederungsform des RSB zu sorgen.
- Zur Ermittlung, Anhörung und Schlichtung muss das Präsidium den Disziplinarausschuss anrufen. Dieser hat nur beratende Funktion für das Präsidium und den Gesamtvorstand.
- 8. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen mittelbaren bzw. unmittelbaren Mitglied oder dem Bezirk bzw. seinem gewählten Vertreter samt Begründung zur Stellungnahme zuzuleiten.
- Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Frist. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen und wird mit Bekanntgabe wirksam.
- 10. Gegen den Ausschluss durch den Gesamtvorstand hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftliche Beschwerde bei dem Präsidium einzulegen. Das Präsidium legt die Beschwerde der nächsten Delegiertenversammlung vor, die endgültig entscheidet.

§10 Jugend des RSB

§ 10 Beiträge, Gebühren

Die Jugend des RSB führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Haushalt des RSB auszuweisen sind.

Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des RSB (It. § 8, 1 b). Die Jugend des RSB gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf nach §12, 3c der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

- Die Mitglieder zahlen einen Gesamtbeitrag. Dieser besteht aus dem RSB-Mitgliedsbeitrag, einem RSB-Sockelbeitrag und aus den Mitgliedsbeiträgen für den Deutschen Schützenbund, die Landessportbünde und den Deutschen Olympischen Sportbund. Die Beiträge dieser anderen Organisationen werden in deren Auftrag durch den RSB eingezogen und sind für den RSB nur durchlaufende Posten. Die Höhe wird jeweils von diesen Organisationen festgelegt.
- 2. Über die Höhe und Fälligkeit des RSB-Mitgliedsbeitrages und des RSB-Sockelbeitrages, der Aufnahmegebühren und der Umlagen für den RSB entscheidet die Delegiertenversammlung. Umlagen können bis zum sechsfachen des jährlichen RSB-Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- 3. Über die Höhe und Fälligkeit sonstiger Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand.
- 4. Das Präsidium ist berechtigt, Mitgliedern in begründeten Einzelfällen Beiträge, Gebühren oder Umlagen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.
- 5. Weiteres regelt eine Finanzordnung.

#### § 11 Präsidium

- 1. Das Präsidium besteht aus:
- a) dem Präsidenten,
- b) den drei Vizepräsidenten (= Gebietsvorsitzende),
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Landessportleiter,
- e) der Landesdamenleiterin,
- f) dem Landesjugendleiter.
- 2. Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister, der Landessportleiter und die Landesdamenleiterin werden von der

## § 11 Organe

- 1. Die Organe des RSB sind:
  - a) die Delegiertenversammlung
  - b) der Gesamtvorstand
  - c) das Präsidium
  - d) die Gebietsvorstände
  - e) die Gebietsdelegiertenversammlungen
  - f) die Jugend-Delegiertenversammlung

Delegiertenversammlung in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Vizepräsidenten liegt bei den jeweiligen Gebieten. Die Wahl erfolgt in der Delegiertenversammlung durch alle Delegierten. Im gleichen Jahr werden jeweils gewählt: Der Präsident,

der Vizepräsident Süd,

der Schatzmeister.

die Landesdamenleiterin.

Zwei Jahre später werden gewählt: die Vizepräsidenten Nord und Mitte, der Landessportleiter.

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer

- a) bei der Wahl des Präsidenten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenanzahl nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhielten.
- b) bei den übrigen Wahlen die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Wiederwahl ist zulässig.

Der von der Jugend-Delegiertenversammlung gewählte Landesjugendleiter bedarf der Bestätigung der Delegiertenversammlung.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestellt bzw. bestätigt der Gesamtvorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Auf der nächsten Delegiertenversammlung erfolgt eine Neuwahl bzw. eine Bestätigung für die Position für den Rest der Amtszeit.

- 3. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Präsidiumsmitglieder, unter denen sich der Präsident oder einer der Vizepräsidenten befinden muss, vertreten den RSB gerichtlich und außergerichtlich.
- 4. Der Präsident beruft die Präsidiumssitzungen ein und leitet sie. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

- g) der Jugendvorstand
- h) der Jugendausschuss
- Die Amtszeit des Präsidiums sowie der von den Organen des RSB bestellten Mitarbeiter beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre wird ein Teil des Präsidiums neu gewählt. Weiteres regelt eine Ordnung.

- 5. Das Präsidium ist für die sorgsame Verwaltung des Bundesvermögens verantwortlich. Zur Verfügung über das Bundesvermögen ist das Präsidium nur im Rahmen eines von der Delegiertenversammlung beschlossenen Haushaltsplanes ermächtigt, soweit es sich nicht um die Bestreitung laufender und notwendiger Ausgaben handelt. Für ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen. Jährlich hat eine Prüfung der Bücher durch die Rechnungsprüfer zu erfolgen. Alle Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Prüfung zuzustellen.
- 6. Zur Erledigung der laufenden Bundesgeschäfte ist eine Geschäftsstelle einzurichten, die mit einem Geschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist. Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers erfolgt durch das Präsidium. Er nimmt an den Sitzungen der Organe und Ausschüsse des RSB beratend teil. Die Gehaltsregelung obliegt dem Präsidium. Jedem Mitglied des Präsidiums steht das Recht zu, jederzeit in die Geschäftsführung in allen Teilen Einsicht zu nehmen.
- 7. Im Übrigen regelt eine Geschäftsordnung für das Präsidium die Verteilung der Aufgaben im Einzelnen und die Vertretung im Innenverhältnis.
- 8. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Vereine teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.

#### § 12 Gesamtvorstand

- 1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den gewählten Vorsitzenden der Bezirke oder ihren Stellvertretern,
- c) dem stellvertretenden Schatzmeister (ohne Stimmrecht)
- d) den stellvertretenden Landessportleitern,
- e) der stellvertretenden Landesdamenleiterin,
- f) den stellvertretenden Landesjugendleitern,
- g) dem Landesbeauftragten für den Leistungssport Schießen in

## § 12 Delegiertenversammlung

 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des RSB. Sie ist öffentlich. Sie tritt jährlich einmal zusammen und wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich und über die Internetseite. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift.

Rheinland-Pfalz, wenn er im Gebiet Süd wohnhaft ist. Ist das nicht der Fall benennt der Gebietsvorstand (Süd) einen Vertreter für den Leistungssport im Gebiet Süd,

- h) einem Vertreter des RSB in der Fachschaft Sportschießen beim Landessportbund NRW
- i) dem Pressereferenten,
- j) dem Lehrreferenten.
- 2. Der Gesamtvorstand wird vom Präsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen. Mit der schriftlichen Einberufung, die mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen hat, ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Gesamtvorstand muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe für die Einberufung, verlangt. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb von vier Wochen nach der Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- 3. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
- a) die Erledigung aller RSB-Geschäfte, die nicht dem Präsidium oder der Delegiertenversammlung übertragen sind,
- b) die Beratung des Präsidiums in allen wichtigen Angelegenheiten,
- c) die Geschäftsordnungen der RSB-Organe sowie für sonstige Ausführungsbestimmungen, Ordnungen und Richtlinien, insbesondere für die Anti-Doping Ordnung,
- d) die Bestellung des Disziplinarausschusses und von weiteren Ausschüssen (§ 16),
- e) die Bestätigung
- der stellvertretenden Landessportleiter und der stellvertretenden Landesdamenleiterin,
- der Referenten und Sachbearbeiter und des RSB-Datenschutzbeauftragten,
- der stellvertretenden Landesjugendleiter, die von der Jugend-

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

- 2. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
  - a) den Delegierten der Mitgliedsvereine, die je angefangene fünfzig (50) Mitglieder eine Stimme haben und die Mitgliedsbeiträge bezahlt haben. Maßgebend ist die Mitgliederzahl am 01.01. des laufenden Jahres. Das Stimmrecht wird durch bevollmächtigte Mitglieder des jeweiligen Mitgliedsvereins ausgeübt.
  - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
  - c) den Bezirksvorsitzenden oder ihren Stellvertretern als Vertreter ihrer Bezirke,
  - d) den übrigen stimmberechtigten Gesamtvorstandsmitgliedern,
  - e) den Ehrenmitgliedern.

Eine Stimmübertragung und Stimmbündelung ist ausgeschlossen.

- 3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer,
  - b) die Entlastung des Präsidiums,
  - c) die Neuwahl der Präsidiumsmitglieder,

Delegiertenversammlung gewählt werden,

- f) die Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums bzw. des Gesamtvorstandes, die für den RSB nicht mehr tragbar sind, bis zur nächsten Delegiertenversammlung, die über eine Abberufung entscheidet. Bei Suspendierung von mehr als 2 Mitgliedern des Präsidiums bestimmt der Gesamtvorstand eine Frist, innerhalb der eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen ist, die nötigenfalls die erforderlichen Ergänzungswahlen durchzuführen hat, g) die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidiums,
- h) die Aufnahme neuer Mitgliedsvereine,
- i) den Ausschluss von Mitgliedern,
- j) Satzungsänderungen aus steuerlichen Gründen,
- k) den An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung,
- I) die Bestätigung von Disziplinarmaßnahmen.

- d) die Bestätigung des von der Jugend Delegiertenversammlung gewählten Landesjugendleiters als Vizepräsident Jugend,
- e) die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und des Gesamtvorstandes,
- f) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) die Genehmigung der vom Vizepräsidenten Finanzen vorzulegenden Haushaltspläne,
- h) die Festsetzung des RSB-Mitgliedsbeitrages, des RSB-Sockelbeitrages, der Aufnahmegebühren und der Umlagen,
- i) Entscheidung über Anträge,
- j) Satzungsänderungen,
- k) die Auflösung des RSB.
- 4. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, geleitet. Die Versammlungsleitung kann auf eine andere Person delegiert werden.

Der Versammlungsleiter stellt die Stimmberechtigung und die Ordnungsmäßigkeit fest und stellt die Tagesordnung mit der Auflistung der Anträge zur Abstimmung.

Über den Verlauf der Tagung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss in der Verbandszeitung oder auf der Homepage des RSB innerhalb von drei Monaten veröffentlicht werden.

# 5. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung bei der RSB-Geschäftsstelle eingereicht werden. Bei verspäteter Einreichung entscheidet die Versammlung über die Zulassung.

- 6. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen vor Einberufung der Delegiertenversammlung in der RSB- Geschäftsstelle vorliegen.
- 7. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des RSB es erfordert oder wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes oder ein Drittel der unmittelbaren Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
- 8. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

#### § 13 Gebietsvorstände

- 1. Gebietsvorstände werden gebildet und bestehen aus:
- a) dem Gebietsvorsitzenden, als geborenem Mitglied (= Vizepräsident des RSB). Er vertritt sein Gebiet und muss in ihm wohnhaft sein.
- b) dem stellvertretenden Gebietsvorsitzenden (Domizilpflicht wie bei 1a),
- c) den Bezirksvorsitzenden des Gebietes.
- 2. Erweiterungen des Gebietsvorstandes, Zuständigkeiten und Erledigung von Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung.
- 3. Im Bundesland Rheinland-Pfalz vertritt der Gebietsvorsitzende mit dem Gebietsvorstand die Angelegenheiten des RSB gegenüber dem Landessportbund Rheinland-Pfalz und den Fachverbänden Sportschießen Rheinland und Rheinhessen. Näheres regelt die Ordnung für Kreise, Bezirke und Gebiete.

# § 13 Jugend des RSB

- 1. Die Jugend des RSB ist die Gemeinschaft aller mittelbaren Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RSB.
- Die Jugend des RSB führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und der sonstigen Ordnungen des RSB selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Haushalt des RSB auszuweisen sind.
- 3. Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des RSB.
- 4. Die Jugend des RSB gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit,

4. Im Bundesland NRW vertreten die Vorsitzenden der Gebiete Mitte und
Nord den RSB gegenüber dem LSB NRW über die Fachschaft
Sportschießen NRW.

5. Der Präsident hat das Recht, die Vertretungen der Gebiete gegenüber den Landessportbünden, der Fachschaft Sportschießen NRW und den Fachverbänden Sportschießen Rheinland und Rheinhessen mit wahrzunehmen.

Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Ordnung für die Jugend bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

#### § 14 Bezirksvorstände

- 1. Die Zusammensetzung des Bezirksvorstandes wird durch dessen Satzung geregelt.
- 2. Die Bezirksvorstände vertreten ihre Bezirke in den Organen und Ausschüssen des RSB. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils einem Verein ihres Bezirkes angehören. Erweiterungen des Bezirksvorstandes, Stimmrechte, Wahlverfahren, Zuständigkeiten und Erledigung von Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung.

#### § 14 Präsidium

- 1. Das Präsidium besteht aus folgenden gleichberechtigten Mitgliedern:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem Vizepräsidenten Finanzen,
  - c) dem Vizepräsidenten Gleichstellung, Integration und Inklusion,
  - d) dem Vizepräsidenten Tradition und Brauchtum,
  - e) dem Vizepräsidenten Sport,
  - dem Vizepräsidenten Bildung, Leistungssport,
  - g) dem Vizepräsidenten Recht und Verwaltung,
  - h) dem Vizepräsidenten Jugend.

Im Präsidium sollte jeweils eine Person im Bundesland Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz seinen Wohnsitz haben. Mindestens ein Präsidiumsmitglied muss weiblich sein.

Für eine Funktion ins Präsidium erstmals wählbar ist jedes mittelbare Mitglied des RSB, dass das 70. Lebensjahr am Tage der Wahl noch nicht vollendet haben sollte.

- 3. Das Präsidium kann zu Beratungszwecken und zur Erledigung besonderer Aufgaben fach- und sachkundige RSB-Mitglieder berufen. Diese müssen vom Gesamtvorstand bestätigt werden und nehmen als kooptierte Präsidiumsmitglieder an den Präsidiumssitzungen teil. Kooptierte Präsidiumsmitglieder haben in ihrer Funktion kein Stimmrecht im Präsidium und sonstigen Gremien.
- 4. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei

Präsidiumsmitglieder vertreten den RSB gerichtlich und außergerichtlich.

- 5. Im Übrigen regelt ein Geschäftsverteilungsplan, der vom Präsidium Vorgeschlagen und vom Gesamtvorstand genehmigt wird, die Verteilung der Aufgaben im Einzelnen und die Vertretung im Innenverhältnis. Den Präsidiumsmitgliedern sind für ihre Tätigkeit die entsprechenden Verbandsausschüsse zugeordnet.
- 6. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren, gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als vier Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

Im gleichen Jahr werden der Präsident und die Vizepräsidenten unter 1.b) bis 1.d) gewählt. Zwei Jahre später werden die Vizepräsidenten unter 1.e) bis 1.g) gewählt.

Der von der Jugend- Delegiertenversammlung gewählte Landesjugendleiter bedarf der Bestätigung als Vizepräsident Jugend. Die Abstimmung über die Bestätigung erfolgt auf der nächsten Delegiertensammlung nach der Jugend-Delegiertenversammlung.

- 7. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer
  - a) bei der Wahl des Präsidenten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenanzahl nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhielten. Wiederwahl ist zulässig.
  - b) bei den übrigen Wahlen die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Wiederwahl ist zulässig.
- Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestellt der Gesamtvorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Auf der nächsten Delegiertenversammlung erfolgt eine Neuwahl für die Position für den Rest der Amtszeit.

Liegt das Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes zwischen der Gesamtvorstandssitzung und der Delegiertenversammlung und kann die Tagesordnung der Delegiertenversammlung nicht mehr fristgerecht erweitert werden, wählt die Delegiertenversammlung einen kommissarischen Nachfolger für bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Die Tagesordnung muss in diesem Fall über einen Dringlichkeitsantrag entsprechend erweitert werden.

- 9. Das Präsidium ist für die sorgsame Verwaltung des RSB-Vermögens verantwortlich. Zur Verfügung über das RSB-Vermögen ist das Präsidium nur im Rahmen eines von der Delegiertenversammlung beschlossenen Haushaltsplanes ermächtigt, soweit es sich nicht um die Bestreitung laufender und notwendiger Ausgaben handelt. Für ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen. Jährlich hat eine Prüfung der Bücher durch die Rechnungsprüfer zu erfolgen. Alle Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von 21 Tagen nach erfolgter Prüfung zuzustellen.
- 10. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des RSB ist eine Geschäftsstelle zu führen, die mit einem Geschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist. Der Geschäftsstelle obliegt die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Bestellung und Entlassung der Angestellten erfolgt durch das Präsidium. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe und Ausschüsse des RSB beratend teil. Die Gehaltsregelung obliegt dem Präsidium. Jedem Mitglied des Präsidiums steht das Recht zu, jederzeit in die Geschäftsführung in allen Teilen Einsicht zu nehmen.
- 11. Das Präsidium tagt zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben regelmäßig. Dazu wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter eingeladen. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.
- 12. Die Mitglieder des Präsidiums oder ein Beauftragter des RSB haben das Recht, an allen Sitzungen der Organe, Ausschüsse, Untergliederungen und Mitglieder teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.

#### § 15 Kreisvorstände

- 1. Die Zusammensetzung des Kreisvorstandes wird durch dessen Satzung geregelt.  $\bar{\phantom{a}}$
- 2. Die Kreisvorstände vertreten ihre Kreise in den Organen und Ausschüssen des RSB. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils einem Verein ihres Kreises angehören. Erweiterungen des Kreisvorstandes, Stimmrechte, Wahlverfahren, Zuständigkeiten und Erledigung von Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung.

#### § 15 Gesamtvorstand

- 1. Der Gesamtvorstand besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
  - b) den Vorsitzenden der Gebiete oder ihren Stellvertretern,
  - c) den Vorsitzenden der Bezirke oder ihren Stellvertretern,
  - d) den Vorsitzenden der in § 18 Nr. 3 genannten Ausschüsse oder ihren Stellvertretern
  - e) einem Jugendsprecher oder seinem Vertreter

den Mitgliedern ohne Stimmrecht:

- f) dem Geschäftsführer des RSB,
- g) dem Datenschutzbeauftragten,
- h) einem Rechnungsprüfer,
- i) dem Protektor,
- j) dem Protokollführer.
- Der Gesamtvorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten, mindestens zweimal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen einberufen. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und die Tagungsunterlagen zu übermitteln.

Der Gesamtvorstand muss außerdem vom Präsidenten einberufen werden, wenn dies 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe für die Einberufung, verlangt. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen.

3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind für Mitglieder des RSB öffentlich. Auf Antrag eines stimmberechtigten Gesamtvorstandsmitgliedes kann die Öffentlichkeit für bestimmte Tagespunkte ausgeschlossen werden, sofern dieser Antrag von der Hälfte

der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder unterstützt wird.

- 4. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
  - a) die Erledigung aller RSB-Geschäfte, die nicht dem Präsidium oder der Delegiertenversammlung übertragen sind,
  - b) die Beratung des Präsidiums in allen wichtigen Angelegenheiten,
  - c) Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts, des Finanzamtes oder anderer Behörden,
  - d) die Erstellung, Änderung und Aufhebung der Richtlinien und sonstiger Vorgaben, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
  - e) die Berufung von Ausschüssen und die Bestellung von sach- und fachkundigen Personen, die das Präsidium und den Gesamtvorstand unterstützen sollen. Ein Schießsport- und ein Bogensportausschuss sind jeweils zwingend vorgeschrieben.
  - f) die Bestellung und Abberufung
    - der Mitglieder der Ausschüsse,
    - des Datenschutzbeauftragten,
    - des Protokollführers,
    - des Anti-Doping-Beauftragten,
  - g) die Bestätigung und Abberufung
    - -der Ausschussvorsitzenden gemäß §18, 3.
    - der Referenten, die vom Schieß- und vom Bogensportausschuss gewählt werden,
    - dem Vorsitzenden des Jugendausschusses, der von der Jugend-Delegiertenversammlung gewählt werden,
- h) die Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums. Die nächste Delegiertenversammlung entscheidet über eine Abberufung. Bei Suspendierung von mehr als 2 Mitgliedern des Präsidiums bestimmt der Gesamtvorstand eine Frist, innerhalb der eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen ist, die nötigenfalls auch die

	erforderlichen Ergänzungswahlen durchzuführen hat,
	<ul> <li>i) die kommissarische Besetzung für ein ausgeschiedenes Präsidiumsmitglied,</li> </ul>
	<ul> <li>j) die Beschlussfassung des Jahresabschluss zur Vorlage bei der Delegiertenversammlung,</li> </ul>
	k) die Beschlussfassung zur Bildung von zweckgebundenen Rücklagen,
	<ol> <li>die Beschlussfassung über einen Nachtragshaushalt zur Vorlage bei der Delegiertenversammlung,</li> </ol>
	<ul><li>m) die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidiums,</li><li>n) die Bestätigung von Disziplinarmaßnahmen,</li></ul>
	o) die Aufnahme neuer Mitglieder,
	p) den Ausschluss von Mitgliedern,
	<ul><li>q) den An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung,</li><li>r) die Entscheidung, anderen Vereinen und Organisationen beizutreten.</li></ul>
§ 16 Ausschüsse	§ 16 Gebietsvorstände
Der Gesamtvorstand kann auf Antrag Ausschüsse berufen. Diese sind	1. Gebietsvorstände werden gebildet und bestehen aus:
zuständig für die Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes und des Präsidiums. Die Arbeit der Ausschüsse regelt eine	a) dem Gebietsvorsitzenden
entsprechende Ordnung.	Er wird auf der Gebietsdelegiertenversammlung aus den Präsidiumsmitgliedern gewählt, die in ihm wohnhaft sind. b) dem stellvertretenden Gebietsvorsitzenden (Domizilpflicht wie bei 1a), c) den Bezirksvorsitzenden des Gebietes.
	Erweiterungen des Gebietsvorstandes, Zuständigkeiten und Erledigung von Aufgaben regelt eine Ordnung.
	3. Die Gebietsvorstände vertreten die Angelegenheiten des RSB gegenüber den für ihre Gebiete zuständigen Landessportbünde und Fachschaften sowie den zuständigen Landesbehörden. (siehe § 6, Nr. 3). Näheres

§ 17 Sport  Zur Gewährleistung des Sportbetriebes sind die Sportleitung und der Sportausschuss unter Leitung des Landessportleiters zwingend vorgeschrieben. Näheres regelt eine Ordnung.	<ol> <li>regelt eine Ordnung.</li> <li>Der Präsident hat das Recht, die Vertretungen der Gebiete gegenüber den Landessportbünden, den Fachschaften Sportschießen und Fachverbänden sowie den Landesbehörden mit wahrzunehmen. Dies geschieht nach Absprache zwischen Präsident und Gebietsvorsitzenden.</li> <li>§ 17 Rechnungsprüfer</li> <li>Die Delegiertenversammlung wählt jedes Jahr einen der vier Rechnungsprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand und dem Jugendvorstand als stimmberechtigte Mitglieder angehören dürfen.</li> <li>Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Die einmalige Wiederwahl ist möglich.</li> <li>Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Verbandskasse und die Kassen der Gebiete für das abgeschlossene Finanzjahr und berichten auf der folgenden Delegiertenversammlung über das Prüfungsergebnis. Basierend auf dem Prüfungsergebnis stellen die Rechnungsprüfer einen Antrag auf Entlastung für das Präsidium.</li> <li>Weiteres regelt eine Finanzordnung.</li> </ol>
§ 18 Abstimmungen	§ 18 Ausschüsse
<ol> <li>Organe und Ausschüsse sind bei Einhaltung der in der Satzung oder zuständigen Ordnung genannten Einladungstermine in jedem Fall beschlussfähig.</li> <li>Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung es nicht anders regelt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des amtierenden Präsidenten.</li> </ol>	a)1 Zur Erledigung des Tagesgeschäfts und zur Beratung von Präsidium und Gesamtvorstand werden Ausschüsse durch den Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums berufen. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt durch den Gesamtvorstand. Die Arbeit der Ausschüsse regeln entsprechende Ordnungen.  b)2. Die vom Gesamtvorstand benannten Mitglieder der Ausschüsse wählen ihren Ausschussvorsitzenden selbst. Diese sind vom Gesamtvorstand zu
	bestätigen.
3. Bei Satzungsänderungen oder bei Beschlussfassung über die Auflösung des RSB ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.	c)3. Die Vorsitzenden folgender Ausschüsse oder ihre Vertreter sind Mitglied im  Gesamtvorstand und haben dort je eine (1) Stimme:  (→)a)VAL

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Formatiert: Nummerierte Liste +
Ebene: 1 +
Nummerierungsformatvorlage: 1, 2,
3, ... + Beginnen bei: 1 +
Ausrichtung: Links + Ausgerichtet
an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Formatiert: Nummerierte Liste +
Ebene: 1 +
Nummerierungsformatvorlage: 1, 2,
3, ... + Beginnen bei: 1 +
Ausrichtung: Links + Ausgerichtet
an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

- 4. Stimmberechtigt in Organen sind jeweils die satzungsgemäßen Mitglieder.
- 5. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Ämter vertritt.
- e)b)Lehrausschuss
- f)c) Jugendausschuss (zugleich Vertreter Vizepräsident Jugend)
- g)d)Schießsportausschuss (zugleich Vertreter Vizepräsident Sport für den Bereich Schießsport
- h)e)Bogenportausschuss (zugleich Vertreter Vizepräsident Sport für den Bereich Bogensport)
- ilf) Ausschuss für Tradition und Brauchtum
- 4. Nachfolgende Ausschüsse sind nicht im Gesamtvorstand vertreten:
  - a) Satzungsausschuss
  - b) Disziplinarausschuss
  - c) Ehrungsausschuss
  - d) Finanzausschuss
  - e) Frauenausschuss
  - f) Seniorenausschuss
- 5. Der Gesamtvorstand kann auf Antrag des Präsidiums weitere Ausschüsse benennen. Deren Vorsitzenden haben aber keinen Sitz im Gesamtvorstand.

# § 19 Ehrenamtliche Tätigkeit und Haftung

Die Funktionsträger des RSB nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Verbandsfunktionen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 26a des EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Verbandstätigkeit entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums.

Ehrenamtlich tätige Funktionsträger haben Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den RSB entstanden sind.

## § 19 Sport

- Zur Gewährleistung des Sportbetriebes sind der Schießsport- und der Bogensportausschuss zwingend vorgeschrieben. Die Bereich Schießsport und Bogensport arbeiten selbständig voneinander und befolgenden die Vorgaben von übergeordneten Organisationen und Verbänden, in denen der RSB unmittelbar oder mittelbar Mitglied ist.
- 2. Die allgemeine Sportleitung unterliegt dem Vizepräsidenten Sport. Für den Kaderbereich ist der Vizepräsident Bildung und Leistungssport verantwortlich. Näheres regeln Ordnungen.

Dienstreisen für den RSB müssen vom Präsidenten oder dem jeweils zuständigen Präsidiumsmitglied angeordnet werden. Vom Präsidium können Pauschalen über die Höhe eines Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Vorgaben des § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem RSB, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

# § 20 Anti-Doping-Regelung

- 1. Der RSB verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.
- 2. Der RSB bekämpft jede Form des Dopings und tritt in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schützenbund (DSB) für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.
- 3. Der RSB erkennt insbesondere die Anti- Doping-Regelungen des DSB der Satzung des DSB in der jeweils geltenden Fassung an.
- 4. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping- Regelungen können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom RSB auf den DSB übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti- Doping-Regelwerk des DSB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder, Amtsträger, Trainer und Athleten sind verpflichtet, Entscheidungen des DSB anzuerkennen und umzusetzen.

# § 20 Abstimmungen

- Organe und Ausschüsse sind bei Einhaltung der in der Satzung oder zuständigen Richtlinien genannten Einladungsfristen in jedem Fall beschlussfähig.
- 2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung es nicht anders regelt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des amtierenden Präsidenten.
- 3. Bei Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder bei Beschlussfassung über die Auflösung des RSB ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4. Stimmberechtigt in Organen sind jeweils die satzungsgemäßen Mitglieder.
- 5. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Funktionen innehat.

- 5. Während und außerhalb von Wettkämpfen des RSB können, auch unangemeldet, Doping-Kontrollen durchgeführt werden.
- 6. Der Gesamtvorstand beruft einen Anti- Doping-Beauftragten. Dieser berät den RSB in Anti-Doping-Angelegenheiten und ist Ansprechpartner für Athleten, Trainer, die NADA und den Anti-Doping-Beauftragten des DSB, dem er Vorfälle zur Einleitung eines Verfahrens meldet, wenn nach seiner Auffassung ein Verstoß gegen Anti-Doping- Bestimmungen nicht auszuschließen ist.

### § 21 Daten und Datenschutz

- 1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Datenschutzgesetzes (BDSG). Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verband grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung entgegensteht.
- 2. Jede Person hat das Recht auf
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
- 3. Beim Austritt eines Mitglieds (Verein) werden die Daten der ihm angehörenden Mitglieder aus den Verzeichnissen gelöscht, soweit gesetzliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds (Verein), die die Kassenverwaltung

## § 21 Anti-Doping-Regelung

- Der RSB verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.
- 2. Der RSB bekämpft jede Form des Dopings und tritt in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schützenbund (DSB) für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.
- 3. Der RSB erkennt insbesondere die Anti- Doping-Regelungen des DSB der Satzung des DSB in der jeweils geltenden Fassung an.
- 4. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping- Regelungen können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom RSB auf den DSB übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti- Doping-Regelwerk des DSB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder, Amtsträger, Trainer und Athleten sind verpflichtet, Entscheidungen des DSB anzuerkennen und umzusetzen.

betreffen, werden gemäß steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahr aufbewahrt.

- 4. Allen beim RSB und bei seinen Untergliederungen mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zum jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch dann weiter, wenn diese Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld beim RSB ausscheiden.
- 5. Das Präsidium beruft einen Datenschutzbeauftragten, der vom Gesamtvorstand zu bestätigen ist. Dieser sollte das 30. Lebensjahr vollendet haben.
- 6. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig; er hat lediglich beratenden Charakter und ist nur dem Datenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland und dieser Satzung unterworfen. Er darf weder dem Gesamtvorstand angehören noch eine sonstige Funktion für den RSB ausüben.
- 7. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Bereich der Zuständigkeit des RSB. Näheres kann durch eine Ordnung geregelt werden. Er hat über seine Tätigkeit dem Präsidium und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Datenschutzbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teilzunehmen. Er darf Anträge stellen und sich im Rahmen seiner Zuständigkeit an den Beratungen beteiligen.
- 8. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu informieren.

- 5. Während und außerhalb von Wettkämpfen des RSB können, auch unangemeldet, Doping-Kontrollen durchgeführt werden.
- 6. Der Gesamtvorstand beruft einen Anti- Doping-Beauftragten. Dieser berät den RSB in Anti-Doping-Angelegenheiten und ist Ansprechpartner für Athleten, Trainer, die NADA und den Anti-Doping-Beauftragten des DSB, dem er Vorfälle zur Einleitung eines Verfahrens meldet, wenn nach seiner Auffassung ein Verstoß gegen Anti-Doping- Bestimmungen nicht auszuschließen ist.

9. Die Anschrift des Datenschutzbeauftragten ist in Veröffentlichungen des RSB regelmäßig bekannt zu geben. Ein Hinweis auf die Tatsache der Speicherung der personenbezogenen Daten ist in alle Veröffentlichungen aufzunehmen.	
§ 22 Zweckvermögen	§ 22 Vergütung der Verbandstätigkeit
Zur Erreichung der in § 2 verzeichneten Zwecke ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.	Die Funktionsträger des RSB nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
	2. Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Verbandsfunktionen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 26a des EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Tätigkeit entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums.
	3. Ehrenamtlich tätige Funktionsträger haben Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den RSB entstanden sind.
	4. Vom Gesamtvorstand können Pauschalen über die Höhe eines Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
§ 23 Auflösung	§ 23 Haftung
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Schützenbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	1. Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, deren Vergütung den Vorgaben des § 3 Nr. 26a des EStG nicht übersteigen, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem RSB, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
	Der RSB haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des RSB oder bei RSB-Veranstaltungen bzw. bei einer sonst für den RSB erfolgten Tätigkeit

erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen des RSB gedeckt sind.
§ 24 Daten und Datenschutz
1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verband grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung entgegensteht.
2. Jede Person hat das Recht auf
a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
<ul> <li>b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,</li> </ul>
<ul> <li>c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,</li> </ul>
d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
3. Beim Austritt eines Mitglieds werden die Daten der ihm angehörenden Mitglieder aus den Verzeichnissen gelöscht, soweit gesetzliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahr aufbewahrt.
4. Allen beim RSB und bei seinen Untergliederungen mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten

haben, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zum jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch dann weiter, wenn diese Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld beim RSB ausscheiden.  5. Der Gesamtvorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten. Dieser
sollte das 30. Lebensjahr vollendet haben.  6. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig; er hat lediglich beratenden Charakter und ist nur dem Datenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland und dieser Satzung unterworfen. Er darf weder dem Gesamtvorstand noch dem Jugendvorstand als stimmberechtigtes Mitglied angehören.
7. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Bereich der Zuständigkeit des RSB. Näheres kann durch eine Ordnung geregelt werden. Er hat über seine Tätigkeit dem Präsidium und der Delegiertenversammlung zu berichten. Der Datenschutzbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teilzunehmen. Er darf Anträge stellen und sich im Rahmen seiner Zuständigkeit an den Beratungen beteiligen.
8. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und das Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu informieren
9. Die Anschrift des Datenschutzbeauftragten ist in Veröffentlichungen des RSB regelmäßig bekannt zu geben. Ein Hinweis auf die Tatsache der Speicherung der personenbezogenen Daten ist in alle Veröffentlichungen aufzunehmen.
§ 25 Auflösung
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall

steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Schützenbund
e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden
hat.